

SATZUNG DES BVI

IN DER FASSUNG VOM 30. MÄRZ 2023

UNSER SELBSTVERSTÄNDNIS DAS LEITBILD DER DEUTSCHEN INVESTMENTFONDSBRANCHE

WIR SIND ALS TREUHÄNDER DEM ANLEGER VERPFLICHTET.

Bei der Verwaltung des uns anvertrauten Vermögens handeln wir ausschließlich im Interesse der Anleger. Wir nehmen ihre Rechte unabhängig wahr. Wir begrüßen die staatliche Überwachung dieser gesetzlichen Verpflichtung; sie unterscheidet uns von anderen Anbietern von Anlageprodukten. Unsere Fonds sind vor Insolvenz geschützt, denn die Vermögensgegenstände in den Fonds werden gesondert verwahrt. Sie stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Depotbank, die ebenfalls staatlich überwacht wird.

WIR WOLLEN DAUERHAFTEN ANLAGEERFOLG.

Unser Erfolg ist der Erfolg unserer Anleger. Hierbei sind nicht nur eine überzeugende Rendite, sondern auch Risikostreuung und Liquidität sehr wichtig. Wir unterstützen eine anlegergerechte Beratung, indem wir klar und umfassend über Chancen, Risiken und Kosten informieren.

WIR ERZEUGEN NUTZEN FÜR WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT.

Wir ermöglichen kleinen wie großen Anlegern einen chancengleichen Zugang zu allen Anlagemärkten. Indem wir das Geld der Anleger Unternehmen und Staaten zur Verfügung stellen, tragen wir zu Wachstum und Beschäftigung bei. Für die kapitalgedeckte Altersvorsorge liefern wir geeignete Lösungen. Wir fördern die finanzielle Bildung der Anleger.

§ 1

Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.“ (nachfolgend „BVI“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des BVI ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1 | Der BVI bezweckt die nationale und internationale Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder zur Förderung des Investmentstandorts Deutschland. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Betreuung und Unterrichtung der Mitglieder,
2. die Wahrung der gemeinsamen Belange seiner Mitglieder,
3. die Beratung und Unterstützung von Behörden,
4. die Förderung des Investment- und Vermögensverwaltungs-Gedankens,
5. die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu Verbänden und Wirtschaftsvereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene,
6. die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Entwicklungen des Investmentfondsmarktes Deutschland.

2 | Der BVI betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Absicht, Überschüsse zu erwirtschaften. Der BVI darf nicht in die Geschäftspolitik seiner Mitglieder eingreifen.

§ 4

Mitgliedschaft

1 | Mitglied können werden:

1. Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem KAGB;
2. Investmentgesellschaften nach dem KAGB mit Sitz in Deutschland;
3. EU- und ausländische Verwaltungsgesellschaften nach dem KAGB,
 - a) die inländische Investmentvermögen verwalten,
 - b) die Investmentvermögen in Deutschland über ihre Zweigniederlassung vertreiben oder
 - c) die Investmentvermögen in Deutschland vertreiben und deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von einer Gesellschaft mit Sitz in Deutschland gehalten werden;
4. Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, die hauptsächlich Investmentvermögen in Deutschland vertreiben, die von einer verbundenen EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwaltet

werden (Vertriebsgesellschaften);

5. Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, die gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen hauptsächlich in Form der Portfolioverwaltung nach Artikel 4 (1) Nr. 8 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind oder die Portfolioverwaltung ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe erbringen (Vermögensverwaltungsgesellschaften);
6. Gesellschaften mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die in Deutschland gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen über eine Zweigniederlassung hauptsächlich in Form der Portfolioverwaltung nach Artikel 4 (1) Nr. 8 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente erbringen (ausländische Vermögensverwaltungsgesellschaften);
7. Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, deren Geschäftszweck darauf ausgerichtet ist, sich mehrheitlich an Gesellschaften i. S. d. Nr. 1 bis 5 zu beteiligen (Holding-Gesellschaften);
8. Zweigniederlassungen mit Sitz in Deutschland von Unternehmen gemäß den Nummern 3 und 6;
9. Unternehmen, die gewerbsmäßig Portfoliomanagement-Dienstleistungen für Immobilien-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem KAGB erbringen, wenn die Mitgliedschaft von einer Immobilien-Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 empfohlen wird.

2 | Mitglied des BVI ohne Stimmrecht können werden: natürliche und juristische Personen, denen eine Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 nicht offensteht.

3 | Die Mitgliedschaft ist schriftlich (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung) zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 2 entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Das Ergebnis der Entscheidung über den Aufnahmeantrag teilt die Geschäftsführung dem Antragsteller mit. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes fest, ob und in welcher Höhe einzelne Mitgliederkreise gemäß Absatz 1 und 2 einen Aufnahmebeitrag zu entrichten haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1 | Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Austritt, der schriftlich (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres des BVI erklärt werden muss;
2. durch den Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn das Mitglied erheblich oder trotz Abmahnung - seine Pflichten gegenüber dem BVI verletzt, die Zwecke des BVI gefährdet oder dessen Ansehen herabsetzt oder

- sonst den Interessen des BVI zuwidergehandelt hat;
3. durch den Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

2 | Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen einschließlich etwaiger noch zu erhebender Beiträge und Umlagen für das Geschäftsjahr, in dem das Mitglied ausscheidet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus seiner Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 | Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeit des BVI.

2 | Jedes Mitglied kann (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung) schriftliche und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen.

3 | Die Mitglieder sind verpflichtet, den BVI bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sollen insbesondere an der BVI-Investmentstatistik teilnehmen.

4 | Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich für das jeweilige dem Beschluss folgende Kalenderjahr auf Vorschlag des Vorstandes über die Art und Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr von den einzelnen Mitgliederkreisen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 zu zahlenden Beiträge. Bemessungsgrundlage und Verteilungsschlüssel ergeben sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung.

Die Beiträge sind am Ende des Geschäftsjahres fällig. Während des Geschäftsjahres sind angemessene Vorschüsse zwei Wochen nach Anforderung zu zahlen.

5 | Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zu entrichten.

6 | Die Erfüllung der Mitgliedspflichten aus den Absätzen 4 und 5 ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

§ 7

Organe

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Ausschüsse,
3. der Vorstand,
4. die Geschäftsführung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1 | Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie bestimmt die Verbandspolitik; ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller anderen Organe vor.

2 | Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat per E-Mail an die letzte durch das jeweilige Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse einberufen. Der Vorstand entscheidet, ob eine Online-Teilnahme ermöglicht wird, und teilt die Entscheidung und die Teilnahmemodalitäten den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail zuzusenden. In den vom Vorstand für dringlich erachteten Fällen kann mit einer Frist von mindestens drei Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

3 | Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ein Viertel der Mitglieder kann jederzeit (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung) schriftliche und mit einer Begründung versehene Anträge an den Vorstand stellen und zu deren Behandlung die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

4 | Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Geschäftsleiter der Mitglieder. Den Vorsitz hat ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

5 | Jede vollen 500 Euro der von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 4 für das jeweilige Kalenderjahr festgelegten Beitragsleistungen ergeben eine Stimme. Die Stimmen sind einheitlich abzugeben. Stimmrechtsübertragungen sind schriftlich (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung) der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben und nur insoweit zulässig, als ein Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr als drei andere Mitglieder vertritt, es sei denn, es handelt sich um Beteiligungen.

6 | Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Genehmigung des Vorschlags für den Haushaltsplan,
2. die Festsetzung des Aufnahmebeitrags, der Beiträge und der Umlagen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres,
4. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. die Genehmigung des Vorschlags für die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Wahl und Abberufung,
7. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie deren Besetzung und der Erlass einer Geschäftsordnung der Ausschüsse,
8. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1,
9. die Änderung der Satzung,
10. die Auflösung des BVI.

7 | Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, bei einer Entscheidung über die Auflösung des BVI neun Zehntel der Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 vertreten sind. Als vertreten gelten auch solche Mitglieder, die per Online-Teilnahme zugeschaltet sind, sofern der Vorstand dies im Rahmen der Einladung gemäß § 8 Absatz 2 für zulässig erklärt hat. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

8 | Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass ein Viertel der vertretenen Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 eine geheime Abstimmung verlangt.

9 | Beschlüsse nach Absatz 6 Nummern 1, 2, 8, 9 und 10 werden mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, die übrigen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

10 | Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Wertpapier-Kapitalverwaltungsgesellschaften betreffen, sind die anderen Mitgliedergruppen nicht stimmberechtigt. Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Sachwerte-Kapitalverwaltungsgesellschaften betreffen, sind die anderen Mitgliedergruppen nicht stimmberechtigt.

§ 9

Ausschüsse

1 | Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen von der Mitgliederversammlung zugewiesenen fachlichen Angelegenheiten zu beraten, über diese zu beschließen und gegebenenfalls Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung auszusprechen. Mitglieder von Ausschüssen können nur Geschäftsleiter oder Mitarbeiter von Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1 sein. Die Ausschussmitglieder werden von den Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1 benannt. Die Mitgliederversammlung stellt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 8 Absatz 6 Nr. 7 für die Dauer von zwei Jahren fest.

2 | Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3 | Die Ausschüsse können innerhalb ihres Aufgabebereichs Arbeitskreise bilden und besetzen.

4 | Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen auf Wunsch des Vorstandes an dessen Sitzungen teil. An den Sitzungen der Ausschüsse können Geschäftsleiter und Mitarbeiter von Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1, die nicht Mitglied dieser Gremien sind, teilnehmen. An den Sitzungen der Ausschüsse können auch Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 2 und, als Gast, fachlich geeignete Dritte mit Genehmigung der Geschäftsführung des BVI teilnehmen. Näheres bestimmt eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse.

§ 10

Vorstand

1 | Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Koordination der Interessen der verschiedenen Mitgliedergruppen und die Erörterung und Entscheidung von Fragen, die für die Branche von grundsätzlicher und übergeordneter Bedeutung sind oder deren Entscheidung er sich vorbehalten hat, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und überwacht die Geschäftsführung bei der Durchführung der laufenden Geschäfte.

2 | Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen. Die im BVI vertretenen Gruppen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Wählbar sind nur Geschäftsleiter der Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1. Je Mitglied kann nur ein Geschäftsleiter in den Vorstand gewählt werden. Mehrere BVI-Mitglieder, die einer Unternehmensgruppe angehören, gelten als ein einziges Mitglied. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Präsidenten sowie den stellvertretenden Präsidenten und bildet einen Finanz- und einen Personalausschuss. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3 | Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Vorstandsmitglied scheidet vor Ablauf der Amtsdauer aus, wenn seine Wählbarkeit entfällt. Bei vorzeitigem Ausscheiden schlägt der Vorstand einstimmig den Mitgliedern einen Nachfolger für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor. Dieser Nachfolger gilt als gewählt, wenn im schriftlichen Verfahren (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung) zwei Drittel der Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 diesem Vorschlag zustimmen. § 12 Absatz 2 Satz 1 gilt insoweit nicht. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds vorzunehmen.

4 | Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

5 | Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 11

Geschäftsführung

1 | Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer, deren Rechte und Pflichten durch besondere Verträge geregelt werden, und unterrichtet die Mitglieder. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann ein Hauptgeschäftsführer ernannt werden. Die Mitglieder der

Geschäftsführung haben im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

2 | Die Geschäftsführung hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Sie nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse beratend teil.

3 | Die Geschäftsführung hat den Vorschlag für den Haushaltsplan mit dem Vorstand aufzustellen und mit dem geprüften Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Wahlen, Amtsausübung, Niederschriften, schriftliche und fernmündliche Beschlüsse, Geheimhaltungspflicht

1 | Die Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass die vertretenen Mitglieder des wählenden Organs einstimmig eine offene Wahl beschließen. Eine Blockwahl mehrerer Kandidaten ist zulässig, wenn sich höchstens so viele Personen zur Wahl stellen, wie zu wählen sind, und wenn zuvor über die Art der Durchführung (Einzelwahl oder Blockwahl) abgestimmt worden ist und einstimmig für die Blockwahl gestimmt wurde.

2 | Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Alle Wahlen erfolgen einheitlich auf die Dauer von zwei Jahren.

3 | Bei Sitzungen mit Online-Teilnahme ist die Stimmabgabe zur Wahl über Online-Medien zulässig.

4 | Die Wahlen können außerhalb einer Sitzung des wählenden Organs im schriftlichen Verfahren (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung) vorgenommen werden, sofern kein Mitglied des wählenden Organs binnen einer von der Geschäftsführung

gesetzten Frist widerspricht. Die Wahlunterlagen werden allen Mitgliedern des wählenden Organs per E-Mail von der Geschäftsführung übersandt; die Stimmabgabe kann gegenüber der Geschäftsführung binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung) erfolgen. Nach Fristablauf eingehende Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

5 | Die Tätigkeit in den Organen kann nur persönlich und ehrenamtlich ausgeübt werden; für die Geschäftsführung gilt § 11 Absatz 1.

6 | Die Sitzungen der Organe finden auf Deutsch statt. Über sie werden Niederschriften angefertigt, die vom jeweiligen Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen, in der Geschäftsstelle aufzubewahren und in Abschrift den Mitgliedern des jeweiligen Organs per E-Mail zuzuleiten sind. Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis zu enthalten. Einwendungen gegen eine Niederschrift können nur innerhalb von drei Wochen nach dem Versand erhoben werden.

7 | Die Organe können Beschlüsse schriftlich (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung), über Online-Medien oder fernmündlich fassen. Für schriftliche Beschlüsse (auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung) gelten die für das jeweils beschlussfassende Organ geregelten formalen Voraussetzungen der § 8 Absatz 5, Absatz 7 Satz 1, Absatz 9 und 10, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

8 | Die Mitglieder und die Mitglieder der Organe dürfen nichts, was sie in dieser Eigenschaft über die Angelegenheiten des BVI und seiner Mitglieder erfahren, unbefugt gegenüber Dritten offenbaren oder verwerthen. Das gilt auch für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit zum BVI bzw. zu seinen Organen.

Impressum

Herausgegeben von

BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
www.bvi.de

Redaktion

Abteilung Kommunikation

Konzeption und Gestaltung

GB Brand Design GmbH, Frankfurt am Main
www.g-b.de

Fotografie

Stefan Gröpper www.stefangroepfer.com

Stand: März 2023



BVI Berlin

Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel

Rue Belliard 15 – 17
1040 Bruxelles

BVI Frankfurt

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Kontakt

Fon +49 69 15 40 90 0
www.bvi.de